

**Entwurf eines IDW Prüfungsstandards:
Prüfung von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen gemäß § 29
Abs. 2 Satz 1 KWG (Aufsichtliche Geldwäscheprüfung)
(IDW EPS 527 (04.2024))**

Stand: 10.04.2024¹

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungen sowie strafbarer Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG (Aufsichtliche Geldwäscheprüfung) (IDW EPS 527 (04.2024)) verabschiedet.

Der Abschlussprüfer prüft gemäß § 29 Abs. 2 KWG i.V.m. den Vorgaben der PrüfV die Einhaltung von aufsichtlichen Anforderungen an Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen und berichtet hierüber im Prüfungsbericht. Der vorliegende Entwurf eines IDW Prüfungsstandards stellt die Berufsauffassung dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit den vorstehenden Pflichten nachkommen. Insoweit legt er die besondere Vorgehensweise bei der Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 Abs. 2 KWG dar und verdeutlicht die Relevanz entsprechender Tätigkeiten von Abschlussprüfern, insb. für die Aufsicht sowie die gesetzlichen Vertreter und das Aufsichtsorgan des Instituts.

Der Standardentwurf berücksichtigt bereits – ausgehend von der veröffentlichten Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WpIPrüfV) – erwartete Änderungen der aufsichtlichen Vorgaben an den Abschlussprüfer durch die von der BaFin angekündigte Novelle der PrüfV. Die Auswirkungen von erwarteten Änderungen der PrüfV auf die Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG sind zur Abgrenzung von der derzeitigen Pflichtenlage unterstrichen.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.07.2024 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	2
1.1.	Anwendungsbereich und Zielsetzung.....	2
1.2.	Definitionen	3

¹ Verabschiedet vom Bankenfachausschuss (BFA) am 14.03.2024. Billigende Kenntnisnahme des Hauptfachausschuss (HFA) am 10.04.2024.

1.3.	Aussageart.....	5
2.	Planung und Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung	6
2.1.	Allgemeine Berufspflichten, Auftragsannahme und Qualitätssicherung	6
2.2.	Planung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung.....	6
2.3.	Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung	7
2.3.1.	Organisationsprüfung.....	7
2.3.1.1.	Aufbau der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung	7
2.3.1.2.	Würdigung des „Soll-Objekts“	8
2.3.1.3.	Angemessenheitsprüfung	9
2.3.1.4.	Wirksamkeitsprüfung	10
2.3.2.	Sonstige Prüfungshandlungen	11
2.4.	Prüfungsnachweise	12
2.5.	Dokumentation	13
3.	Berichterstattung	14
3.1.	Grundsätze aufsichtlicher Berichterstattung	14
3.2.	Allgemeine Berichtsangaben.....	15
3.3.	Besondere Berichtsangaben	17
3.4.	Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut.....	17
3.5.	Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden	17
	Anlage 1 – Indikatoren.....	19

1. Vorbemerkungen

1.1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

- 1 Nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 und 2 GwG sind Kreditinstitute i.S. des § § 1 Abs. 1 KWG und Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG) und müssen die im Geldwäschegesetz enthaltenen Vorschriften beachten. Darüber hinaus haben Institute i.S. des § 1 Abs. 1b KWG die Vorschriften der §§ 24c und 25g Abs. 1 und 2, der §§ 25 h bis 25m KWG sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABI. L 141 vom 05.06.2015, S. 1) zu beachten. Die genannten Vorschriften definieren die für die Geldwäscheprüfung relevanten aufsichtlichen Anforderungen an Institute. Daneben sind die nach § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG von der BaFin regelmäßig aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Rundschreiben und Anordnungen der BaFin zu beachten. Für die strafbaren Handlungen i.S. des § 25h Abs. 1 KWG (im Folgenden: „strafbare Handlungen“) sind die Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (DK-Hinweise), die die BaFin mit dem Rundschreiben 7/2011 (GW) vom 16.06.2011 anerkannt hat, anzuwenden.
- 2 Der Abschlussprüfer prüft gemäß § 29 Abs. 2 KWG, ob die aufsichtlichen Anforderungen an Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

sowie strafbarer Handlungen eingehalten wurden. Spezifische aufsichtliche Vorgaben (vgl. Tz. 8 lit. c.) an den Abschlussprüfer werden in der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfV (§§ 26, 27 PrüfV) adressiert.

- 3 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung dar, nach welchen Grundsätzen Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Prüfung von Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen durchführen und über diese berichten (Aufsichtliche Geldwäscheprüfung).
- A3 *Diesem IDW Prüfungsstandard liegen die in IDW PS 526 (10.2023)² dargelegten Prüfungsanforderungen zugrunde.*
- 4 Die vom IDW für die Prüfung von Abschlüssen herausgegebenen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind auf die Prüfung von historischen Finanzinformationen ausgerichtet und können somit prüfungsmethodologisch nicht bei der Prüfung der Vorkehrungen des Instituts zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen gemäß § 29 Abs. 2 KWG i.V.m. der PrüfV angewendet werden. Angesichts der Besonderheiten der aufsichtlichen Anforderungen an Institute sowie der (Berichts-) Vorgaben an Abschlussprüfer legt dieser *IDW Prüfungsstandard* daher eigenständige Prüfungsanforderungen zur Erfüllung der Pflichten des Abschlussprüfers bei der Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen nach § 29 Abs. 2 KWG fest. Die Prüfungsanforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* berücksichtigen abschließend solche Prüfungsanforderungen des ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, die unter Beachtung der aufsichtlichen Regelungen und deren Besonderheiten bei der Erfüllung der Pflichten des § 29 Abs. 2 KWG i.V.m. der PrüfV herangezogen werden können.
- 5 Dieser *IDW Prüfungsstandard* enthält keine Regelungen zur Einhaltung der Pflichten des Abschlussprüfers als Verpflichteter i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG und damit ggf. verbundene Berichts- und Meldepflichten gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU).
- 6 Die gesetzlichen Vertreter sind für die Einhaltung der an das beaufsichtigte Institut gerichteten aufsichtlichen Anforderungen verantwortlich. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind für die Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion verantwortlich, einschließlich der Überwachung der gesetzlichen Vertreter bei der Erfüllung der an das beaufsichtigte Institut gerichteten aufsichtlichen Anforderungen.
- 7 Dieser *IDW Prüfungsstandard* ist erstmals anzuwenden für Aufsichtliche Geldwäscheprüfungen in Bezug auf Berichtszeiträume (gemäß Tz. 8 lit. g), die nach dem 31.12.2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

1.2. Definitionen

- 8 Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieses *IDW Prüfungsstandards* die nachstehende Bedeutung:

² *IDW Prüfungsstandard: Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG (IDW PS 526 (10.2023)).*

- a. Aufsichtliche Anforderung: Eine durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie, eine anderweitige Rechtsnorm oder durch eine Verlautbarung einer nationalen oder europäischen Aufsichtsbehörde konkretisierte Verpflichtung eines beaufsichtigten Instituts, eine dort bezeichnete aufsichtliche Regelung einzuhalten. Darunter sind jeweils die für den Berichtszeitraum bzw. zum (Berichts-)Stichtag gültigen, veröffentlichten aufsichtlichen Anforderungen an die beaufsichtigten Institute zu verstehen. Im Entwurfs- bzw. Konsultationsstadium befindliche aufsichtliche Verlautbarungen stellen keine (aufsichtlichen) Anforderungen dar. Entsprechendes gilt für Verlautbarungen, die von nicht direkt für die Institutsaufsicht zuständigen Organisationen herausgegeben werden.
- b. Aufsichtliche Angemessenheitsprüfung (nachfolgend: „Angemessenheitsprüfung“): Beurteilung, ob das Institut die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten erforderlichen organisatorischen Vorgaben angemessen in Prozesse, Regelungen und Verfahren umgesetzt hat, um die aufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen
- c. Aufsichtliche Vorgabe: eine in § 29 Abs. 2 KWG i.V.m. §§ 26, 27 PrüfV konkretisierte Verpflichtung eines Abschlussprüfers, dort bezeichnete Aufsichtliche Geldwäscheprüfungen durchzuführen. Darunter sind jeweils die für den Berichtszeitraum gültigen, veröffentlichten aufsichtlichen Vorgaben an den Abschlussprüfer zu verstehen. Im Unterschied zu einer an beaufsichtigte Institute gerichteten, aufsichtlichen Anforderung ist Adressat einer aufsichtlichen Vorgabe der Abschlussprüfer.
- d. Aufsichtliche Wirksamkeitsprüfung (nachfolgend: „Wirksamkeitsprüfung“): Beurteilung, ob die durch das Institut vorgegebenen Prozesse, Regelungen und Verfahren innerhalb des Berichtszeitraums wie vorgesehen eingehalten wurden
- e. Beanstandungen: negative Prüfungsfeststellungen des Abschlussprüfers (Feststellung eines Normverstößes im Sinne der Anlage 5 zur PrüfV)
- f. Berichtsstichtag: Stichtag, auf den sich die zu treffenden Aussagen des Abschlussprüfers beziehen, soweit sie sich nicht auf einen Berichtszeitraum erstrecken
- g. Berichtszeitraum: gemäß § 26 Abs. 1 PrüfV findet die Prüfung der Vorkehrungen der Institute zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen einmal jährlich statt. Der Berichtszeitraum der Prüfung ist nach § 26 Abs. 2 PrüfV jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Das Ende des Berichtszeitraums darf nicht um mehr als den in der PrüfV festgelegten Zeitraum vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen.
- h. Indikatoren: aus dem Grundsatz der Proportionalität abgeleitete Maßstäbe zur Würdigung des „Soll-Objekts“ und – sofern einschlägig – Anhaltspunkte zur Planung von Wirksamkeitsprüfungen
- i. Mangel: Abweichung (des Instituts) von den aufsichtlichen Anforderungen oder organisatorischen Vorgaben
- j. Organisatorische Vorgaben („Soll-Objekt“): vom Institut konkretisierte Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation in Bezug auf die Präventionsbereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen

- k. Proportionalität: ein auf der Verhältnismäßigkeit beruhender aufsichtlicher Grundsatz, der sich auf Ebene des einzelnen Instituts auf die Angemessenheit der organisatorischen Vorkehrungen bezieht
- l. Prüfungsfeststellungen: auf Basis einer Würdigung der erlangten Prüfungsnachweise begründete Schlussfolgerungen über die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen geprüften aufsichtlichen Sachverhalte. Prüfungsfeststellungen umfassen sowohl positive als auch negative Schlussfolgerungen.
- m. Prüfungsnachweise: Informationen, die der Abschlussprüfer nutzt, um begründete Schlussfolgerungen (Prüfungsfeststellungen) zu ziehen
- n. Prüfungsturnus: gemäß § 26 Abs. 1 PrüfV findet die Geldwäscheprüfung mindestens einmal jährlich statt. Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme zum Bilanzstichtag eine von der BaFin festgelegte Höhe nicht überschreitet, findet sie nur in zweijährigem Turnus statt, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen, es sei denn, die Risikolage des Kreditinstituts erfordert ein kürzeres Prüfungsintervall (§ 26 Abs. 4 PrüfV).

A8 *Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Prüfungsstandards kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 PrüfV bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 400 Mio. EUR nicht überschreitet, sofern einschlägig, ein zweijähriger Prüfungsturnus zur Anwendung kommen.*

1.3. Aussageart

- 9 Die bei der Geldwäscheprüfung anzuwendende Aussageart „Aufsichtliche Geldwäscheprüfung“ umfasst „Organisationsprüfungen“ (vgl. Buchst. a.) und „sonstige Prüfungshandlungen“ (vgl. Buchst. b.). Danach hat der Abschlussprüfer
 - a. a. Würdigungen und Prüfungshandlungen unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben und unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens vorzunehmen und über durchgeführte Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse (Prüfungsfeststellungen) zu berichten (vgl. Abschn. 2.3.1.);
 - b. b. sofern es sich um Sonstige Prüfungshandlungen handelt, ausschließlich die vorgegebenen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen sowie über die hierbei getroffenen Prüfungsfeststellungen zu berichten (vgl. Abschn. 2.3.2.).
- 10 Während im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB jeweils ein Gesamturteil zum Abschluss und zum Lagebericht abzugeben ist, hat der Abschlussprüfer die nach den aufsichtlichen Vorgaben geforderten Aussagen einzeln zu treffen und in einer Zusammenfassenden Schlussbemerkung gemäß § 7 Abs. 1 PrüfV zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass die Berichtsadressaten, insb. die Aufsicht, aus ihr ein Gesamturteil gewinnen können. Des Weiteren hat der Abschlussprüfer die Prüfungsfeststellungen aus der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung in einen Erfassungsbogen gemäß § 27 Abs. 9 PrüfV zu klassifizieren (vgl. Tz. 60).
- 11 Auch wenn die Aufsichtliche Prüfung und die Prüfung des Abschlusses insoweit unterschiedliche Ziele verfolgen, ergeben sich bei der Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung durch den Abschlussprüfer Vorteile, insb. durch die Nutzung der Erkenntnisse aus der Prüfung des Abschlusses sowie ggf. anderen Prüfungen und vice versa.

2. Planung und Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

2.1. Allgemeine Berufspflichten, Auftragsannahme und Qualitätssicherung

- 12 Die Unabhängigkeitsanforderungen sowie die allgemeinen Berufsgrundsätze der WPO und der Berufssatzung, insb. die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und der kritischen Grundhaltung, sind bei der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung zu beachten.
- 13 Da die Pflichten des Abschlussprüfers nach § 29 KWG bei der Abschlussprüfung zu erfüllen sind, gelten für die Auftragsannahme die für den Abschlussprüfer einschlägigen Prüfungsstandards bzw. ISA [DE] des IDW.
- 14 Die für die Qualitätssicherung der Auftragsabwicklung einschlägigen Anforderungen der *IDW QMS 1 (09.2022)*³ und *IDW QMS 2 (09.2022)*⁴ sind zu beachten.

2.2. Planung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

- 15 Der Abschlussprüfer hat die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass sie in sachgerechter Weise durchgeführt werden kann.
- 16 Hierzu hat der Abschlussprüfer die Zielsetzungen der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung (vgl. Tz. 3) sowie darauf bezogene Aussagearten bei der Planung und Durchführung zu berücksichtigen.
- 17 Der Abschlussprüfer hat den Beginn und den Berichtszeitraum der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung unter Beachtung der spezifischen Vorschriften des § 26 PrüfV nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- A17 *Hinweise zur Bewertung der Risikolage lassen sich dem BaFin Rundschreiben 02/2020 (GW) entnehmen. Danach ergibt sich ein einjähriges Prüfungsintervall bei Vorhandensein von gewichtigen oder schwergewichtigen Feststellungen im letzten Prüfungsbericht. Nach Auffassung der BaFin soll dies entsprechend für gewichtige oder schwergewichtige Feststellungen in Berichten zu Prüfungen gemäß § 44 KWG gelten.*
- 18 Der Abschlussprüfer hat den in den aufsichtlichen Vorgaben enthaltenen Handlungsanweisungen in Bezug auf Art und Umfang der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung sowie zur Berichterstattung – soweit einschlägig – nachzukommen. Da sich die Prüfung nach § 27 Abs. 1 PrüfV auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage 5 zur PrüfV aufgeführten Pflichten erstrecken muss, darf der Abschlussprüfer weder einseitig noch in Absprache mit dem Institut die Prüfung diesbezüglich beschränken. Zudem hat der Abschlussprüfer etwaige ergänzende Prüfungsinhalte oder Schwerpunkte in der Planung für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung nach § 30 KWG zu berücksichtigen.
- 19 Der Abschlussprüfer hat gemäß der Begründung zu § 3 PrüfV den Grundsatz der Proportionalität zu beachten. Daher hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Planung der konkreten Tätigkeiten gemäß § 3 Satz 2 PrüfV, insb. die Größe des Instituts, den Geschäftsumfang

³ IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüfungspraxis (IDW QMS 1 (9.2022)).

⁴ IDW Qualitätsmanagementstandard: Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (IDW QMS 2 (9.2022)).

sowie die Komplexität und den Risikogehalt der betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen (Grundsätze der risikoorientierten Prüfung und Wesentlichkeit gemäß § 3 PrüfV).

- A19 *Für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung relevante Informationen können sich auch aus Medienberichten oder anderen (externen) Quellen, bspw. Informationen über neue Produkte und neue Märkte, ergeben.*
- 20 Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank durchgeführt, hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse dieser Prüfung bei der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung eigenverantwortlich zu nutzen (§ 4 Abs. 4 PrüfV). Der Abschlussprüfer hat anhand des Prüfungsberichts ein Verständnis von den Tätigkeiten (einschließlich der Ergebnisse) des Sonderprüfers zu gewinnen und die Eignung der Tätigkeit des Sonderprüfers als Prüfungsnachweis für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung zu würdigen.
- 21 Wenn der Abschlussprüfer feststellt, dass sich die Tätigkeit des Sonderprüfers als Prüfungsnachweis für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung eignet und keine Beanstandungen seitens des Sonderprüfers zu bestimmten Teilgebieten getroffen wurden, darf der Abschlussprüfer in diesen Teilgebieten die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung auf bedeutsame Veränderungen beschränken, die seit dem Ende des Berichtszeitraums der Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Artikel 12 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bis zum Berichtsstichtag eingetreten sind. Für den Fall, dass Beanstandungen getroffen wurden, ist zu prüfen, ob die Mängel fortbestehen oder beseitigt wurden (für Details siehe Tz. 62).
- 22 Auf der Grundlage der durchgeführten Tätigkeiten und der erlangten Informationen hat der Abschlussprüfer vor Beendigung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung zu würdigen, ob
- a. die der Planung zugrunde gelegten Annahmen unverändert zutreffen und
 - b. die Ergebnisse aus Aufsichtlichen Prüfungen der Sachgebiete nicht zueinander im Widerspruch stehen.
- 23 Auch für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung hat der Abschlussprüfer eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) einzuholen.
- A23.1 *Die Vollständigkeitserklärung kann nur zur Unterstützung sonstiger Prüfungsnachweise dienen.*
- A23.2 *Es liegen Muster und Module des IDW für eine Vollständigkeitserklärung vor. Die Verwendung, Ergänzung oder Abänderung dieser Muster liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers.*

2.3. Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

2.3.1. Organisationsprüfung

2.3.1.1. Aufbau der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung

- 24 In den Fällen, in denen die PrüfV Aussagen des Abschlussprüfers zur Angemessenheit und – sofern vom Abschlussprüfer gefordert – zur Wirksamkeit von organisatorischen Vorkehrungen erwartet (Organisationsprüfungen), hat der Abschlussprüfer bei der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung die folgenden Schritte durchzuführen:

- a. Würdigung des „Soll-Objekts“: Erfassung und Würdigung der Eignung der aus den aufsichtlichen Anforderungen durch das Institut als erforderlich abgeleiteten organisatorischen Vorgaben (d.h. vom Institut konkretisierte Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation) (vgl. Abschn. 2.3.1.2.)
- b. Angemessenheitsprüfung: Beurteilung der angemessenen Umsetzung der organisatorischen Vorgaben in Prozesse, Regelungen und Verfahren (vgl. Abschn. 2.3.1.3.)
- c. Wirksamkeitsprüfung: Beurteilung der Einhaltung von vorgegebenen Prozessen, Regelungen und Verfahren (vgl. Abschn. 2.3.1.4.).

A24 *Die Würdigung des „Soll-Objekts“ und die Angemessenheitsprüfung sind miteinander verbunden und werden deshalb häufig innerhalb eines Arbeitsschritts im Rahmen der Aufsichtlichen Prüfung erfolgen, einheitlich dokumentiert und in einem Ergebnis zur Angemessenheitsprüfung zusammengefasst.*

25 Ausgehend von den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit und somit dem Prinzip der Proportionalität hat der Abschlussprüfer für das Institut und in Bezug auf die Sachgebiete anhand geeigneter Indikatoren Risiko- und Wesentlichkeitseinschätzungen vorzunehmen, welche als Basis für die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung dienen.

A25 *Beispiele für geeignete Indikatoren sind in Anlage 1 dargestellt.*

26 Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung der IT-Systeme nach § 13 PrüfV sowie der Erkenntnisse zu IT-Anwendungen aus anderen Prüfungen hat der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, ob und inwieweit zu den durch ihn im Rahmen der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung zu treffenden Aussagen einzelne, besonders bedeutsame IT-Anwendungen in die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung einzubeziehen sind und welche Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit notwendig sind.

27 Ist eine Änderung der aufsichtlichen Anforderungen bzw. der organisatorischen Vorkehrungen im Berichtszeitraum erfolgt, so wird der Abschlussprüfer dies in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen bei der Planung und Durchführung der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung berücksichtigen.

2.3.1.2. Würdigung des „Soll-Objekts“

28 Der Abschlussprüfer hat zu würdigen, ob das Institut aus den für sein Geschäftsmodell einschlägigen aufsichtlichen Anforderungen an die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen passende erforderliche organisatorische Vorgaben abgeleitet hat.

A28.1 *Die erforderlichen organisatorischen Vorgaben schlagen sich in einer durch Prozesse, Regelungen und Verfahren vom Institut konkretisierten Ausgestaltung der aufsichtlichen Anforderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation nieder.*

A28.2 *Die Verantwortung für die Angemessenheit des Soll-Objekts liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Instituts.*

- 29 Der Abschlussprüfer hat sich als Grundlage für seine Würdigung des Soll-Objekts ein umfassendes Bild von den Prozessen, Regelungen und Verfahren des Instituts zu machen, welche der Umsetzung der aufsichtlichen Anforderungen dienen.
- A29 *Informationsquellen des Abschlussprüfers zur Erlangung eines umfassenden Bildes von den Prozessen, Regelungen und Verfahren des Instituts können z.B. sein:*
- *Risikoanalyse des Instituts*
 - *Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten*
 - *schriftlich fixierte Ordnung, u.a.*
 - *organisatorische Regelungen zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen, einschließlich des Kontrollplans des Geldwäschebeauftragten bzw. der Zentralen Stelle*
 - *Organigramm*
 - *Gremienbeschlüsse*
 - *Berichte der Internen Revision*
 - *im Fall von Auslagerung von Dienstleistungen: Vereinbarungen und Verträge zur Auslagerung.*
- 30 Der Abschlussprüfer hat bei der Würdigung des Soll-Objekts die Erfahrungen und Erkenntnisse zu nutzen, die er im Rahmen anderer Prüfungen, z.B. der Prüfung des Abschlusses sowie sonstiger Prüfungstätigkeiten beim Institut, erlangt hat.
- 31 Die Würdigung des Soll-Objekts hat auf Basis geeigneter Maßstäbe (Indikatoren) zu erfolgen. Bei der Bestimmung von Maßstäben im Rahmen von Aufsichtlichen Prüfungen hat der Abschlussprüfer stets auch die Zwecksetzung der aufsichtlichen Anforderungen in seine Würdigungen einzubeziehen.
- A31 *Beispiele für geeignete Indikatoren sind in Anlage 1 dargestellt.*

2.3.1.3. Angemessenheitsprüfung

- 32 Die Angemessenheitsprüfung dient der Beurteilung, ob das Institut die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten erforderlichen organisatorischen Vorgaben angemessen in Prozesse, Regelungen und Verfahren umgesetzt hat, um die aufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 33 Der Abschlussprüfer hat zur Gewinnung von Prüfungsnachweisen und zum Treffen von Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen.
- A33 *Dabei können folgende Tätigkeiten in Betracht kommen:*
- *Befragungen (bspw. des nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene, des Geldwäschebeauftragten bzw. der Zentralen Stelle, der Internen Revision, von Mitarbeitern aus relevanten operativen Bereichen)*
 - *Einsichtnahme in Unterlagen zur Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten (z.B. zur Würdigung des Kontrollplans und Beurteilung des Tätigkeitsberichts)*

- *Einsichtnahme in Unterlagen, z.B. Dokumentation der Risikoanalyse, Organisationshandbücher, Prozessbeschreibungen mit Ausführungen zu internen Sicherungsmaßnahmen, Berichterstattung, Konzeption des Monitorings (Parametrisierung, Datenbereitstellung, Qualitätssicherung, etc.), Dokumentation des Verdachtsmeldeverfahrens etc., und Beurteilung, ob das Institut die aus den aufsichtlichen Anforderungen abgeleiteten erforderlichen organisatorischen Vorgaben angemessen umgesetzt hat, um die aufsichtlichen Anforderungen zu erfüllen*
- *Beobachtung bzw. Nachvollzug von Aktivitäten und Arbeitsabläufen im Institut (z.B. Nachvollzug von Reviewprozessen, Nachvollzug von internen Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten im IT-System, Nachvollzug der Durchführung des Monitorings)*
- *Einsichtnahme in Berichte der zweiten und dritten Verteidigungslinie (z.B. zentrales Auslagerungsmanagement, Interne Revision)*
- *Einsichtnahme in die Arbeit der Internen Revision zur Würdigung, ob diese prüfungsrelevant ist.*

2.3.1.4. Wirksamkeitsprüfung

- 34 Der Abschlussprüfer hat – soweit aufsichtliche Vorgaben dies fordern – die Wirksamkeit der Prozesse, Regelungen und Verfahren im Berichtszeitraum zu beurteilen. Führt die Angemessenheitsprüfung zu dem Ergebnis, dass Vorkehrungen des Instituts zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen nicht angemessen sind, ist insoweit keine Wirksamkeitsprüfung durchzuführen (zu den Folgen für die Berichterstattung vgl. Abschn. 2.4.).
- 35 Im Rahmen von Wirksamkeitsprüfungen hat der Abschlussprüfer geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen, um Prüfungsnachweise zur Wirksamkeit der Prozesse, Regelungen und Verfahren zu gewinnen. Art und Umfang (u.a. eine nachvollziehbare Auswahl von Elementen) der Prüfungshandlungen liegen im Ermessen des Abschlussprüfers (vgl. Tz. 9, 19).
- A35.1 *Gegenstand der Wirksamkeitsprüfungen können Kontrollen oder andere Maßnahmen zur wirksamen Durchführung von Prozessen und Verfahren bzw. zur Einhaltung von Regelungen sein. Bei Wirksamkeitsprüfungen können insb. folgende Prüfungshandlungen in Betracht kommen:*
- *Befragungen von Mitgliedern der Leitungsebene und Mitarbeitern auf den relevanten organisatorischen Ebenen (insb. Befragung des nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene, des Geldwäschebeauftragten, der Zentralen Stelle, der Internen Revision, von Mitarbeitern aus relevanten operativen Bereichen, insb. in Bezug auf die gruppenweite Einhaltung von Kundensorgfaltspflichten inkl. KYC-Prozess und in Bezug auf Verpflichtungen aus der Geldtransferverordnung)*
 - *Durchsicht von Unterlagen, die die Durchführung von Prozessen, Regelungen und Verfahren dokumentieren*
 - *Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen (z.B. bzgl. Hochrisikoländer)*
 - *Beobachtungen von Tätigkeiten und Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung von Prozessen, Regelungen und Verfahren*
 - *Nachvollzug von Tätigkeiten*

- *Nachvollzug von Prozessabläufen inkl. Qualitätssicherungsmaßnahmen*
- *Einsichtnahme in die Kontrolldokumentation des Geldwäschebeauftragten (Kontrollberichte)*
- *Einsichtnahme in die Prüfungsdokumentation der Internen Revision*
- *Einsichtnahme in die Bearbeitung von auffälligen Transaktionen inkl. Freigabe oder ggf. Aufhaltung der Durchführung der Transaktion(en).*

A35.2 *Es kann Fälle geben, in denen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Prozesse, Regelungen und Verfahren gleichzeitig sachgerechte Prüfungsnachweise zur Beurteilung von deren Wirksamkeit darstellen. Dies kann dann der Fall sein, wenn*

- *nur ein Element von dem Prozess /der Regelung /des Verfahrens betroffen ist oder*
- *es sich um automatisierte Prozesse /Kontrollen handelt,*
und diese / dieses Gegenstand der Angemessenheitsprüfung waren („test of one“).

Im Regelfall wird es zur Prüfung der Wirksamkeit jedoch notwendig sein, eine Auswahl von Elementen zu treffen. Art (z.B. bewusste bzw. zufallsbasierte Auswahl) und Umfang der Auswahl von Elementen können von einer Reihe von Faktoren abhängen. Anhaltspunkte für die Bestimmung des Umfangs können sich nach prüferischem Ermessen aus einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Indikatoren ergeben.

A35.3 *Das Ergebnis einer Wirksamkeitsprüfung kann Anlass sein, das Ergebnis einer Angemessenheitsprüfung nochmals kritisch zu würdigen (z.B. bei einer auffälligen Anzahl von Mängeln).*

2.3.2. Sonstige Prüfungshandlungen

- 36 *Bei Sonstigen Prüfungshandlungen sind nach den aufsichtlichen Vorgaben Prüfungshandlungen vorgegeben. Ihr Prüfungsergebnis zielt darauf ab, festzustellen, ob das Institut die betreffende aufsichtliche Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt hat. Damit ist das Aufgabengebiet für den Abschlussprüfer eng abgegrenzt.*
- 37 *Sonstige Prüfungshandlungen nach § 29 KWG bzw. nach den Vorgaben der PrüfV gelten als "vorgegeben". Darüber hinaus können bspw. Ergänzungen des Auftrags durch die Aufsichtsbehörde oder den Auftraggeber ggf. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu (weiteren) vereinbarten Prüfungshandlungen führen.*
- 38 *Die konkrete Ausgestaltung und den Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.*

A38 *Der Anwendungsbereich der sonstigen Prüfungshandlungen beschränkt sich nach aktuellem Stand der PrüfV auf die folgenden Punkte:*

- *Einsichtnahme in die Anzeige der Bestellung bzw. Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten bzw. stellv. Geldwäschebeauftragten bei der Aufsicht zur Feststellung, ob die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist (§7 Abs. 4 GwG)*
- *Einsichtnahme in die Anzeige von Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen zur Feststellung, ob die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist (§ 6 Abs. 7 GwG, § 25h Abs. 4 KWG)*

- *Einsichtnahme in Organisationsrichtlinien und Befragung sowie Nachvollzug von Tätigkeiten des Geldwäschebeauftragten zur Feststellung, ob die Funktion des Geldwäschebeauftragten und die Pflichten zur Verhinderung strafbarer Handlungen von einer Stelle wahrgenommen werden (ggf. Erlaubnis der BaFin bei Abweichen aus wichtigem Grund) (§ 25h Abs. 7 KWG).*

- 39 Die Durchführung umfasst ausschließlich die vorgegebenen Prüfungshandlungen sowie die Dokumentation der erzielten Ergebnisse (Feststellungen). Bei den zu treffenden Feststellungen hat der Abschlussprüfer auf die Einhaltung der jeweiligen aufsichtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut abzustellen.
- 40 Stellt der Abschlussprüfer anlässlich der Durchführung Sonstiger Prüfungshandlungen Inkonsistenzen fest, hat er weitere Informationen einzuholen, auf deren Klärung hinzuwirken und erforderlichenfalls Konsequenzen für seine Berichterstattung zu ziehen.

2.4. Prüfungsnachweise

- 41 Bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer die Relevanz und Verlässlichkeit der als Prüfungsnachweise zu nutzenden Informationen – einschließlich der aus externen Informationsquellen erlangten Informationen – zu würdigen. Falls
- a. aus einer Quelle erlangte Nachweise nicht mit aus einer anderen Quelle erlangten Nachweisen in Einklang stehen oder
 - b. der Abschlussprüfer Zweifel an der Verlässlichkeit der als Nachweise zu nutzenden Informationen hat,
- hat der Abschlussprüfer festzustellen, welche Anpassungen oder Ergänzungen der Prüfungshandlungen notwendig sind, um den Sachverhalt zu klären, und die etwaigen Auswirkungen des Sachverhalts auf andere Aspekte der Prüfung abzuwägen.
- 42 Bei als Prüfungsnachweisen zu nutzenden Informationen, die durch das Institut erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die Informationen für die Zielsetzung des Abschlussprüfers ausreichend verlässlich sind. Je nach den Umständen schließt dies erforderlichenfalls ein
- a. die Erlangung von Prüfungsnachweisen über die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und
 - b. die Beurteilung, ob die Informationen für die Zielsetzung des Abschlussprüfers ausreichend genau und detailliert sind.
- 43 Falls als Prüfungsnachweise zu nutzende Informationen unter Verwendung der Tätigkeiten eines Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter erstellt wurden, hat der Abschlussprüfer, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Tätigkeit dieses Sachverständigen für die Zwecke des Abschlussprüfers
- a. die Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität dieses Sachverständigen zu beurteilen,
 - b. ein Verständnis von den Tätigkeiten dieses Sachverständigen zu erlangen, und
 - c. die Angemessenheit der Tätigkeiten dieses Sachverständigen als Prüfungsnachweis zu beurteilen.

- 44 Wenn die Tätigkeiten eines Sachverständigen des Abschlussprüfers als Prüfungsnachweise zu nutzen sind, hat der Abschlussprüfer auch
- a. zu beurteilen, ob dieser Sachverständige über die für Zwecke des Abschlussprüfers notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt. Im Falle eines externen Sachverständigen des Abschlussprüfers hat die Beurteilung der Objektivität eine Befragung zu den Interessen und den Beziehungen einzuschließen, die eine Gefährdung der Objektivität dieses Sachverständigen hervorrufen können,
 - b. ein ausreichendes Verständnis von dem Fachgebiet des Sachverständigen zu erlangen,
 - c. mit dem Sachverständigen Art, Umfang und Ziele der Tätigkeiten zu vereinbaren, und
 - d. die Angemessenheit der Tätigkeiten des Sachverständigen für die Zwecke des Abschlussprüfers zu beurteilen.
- 45 Wenn die Tätigkeiten eines anderen Prüfers zu nutzen sind oder im Hinblick auf ausgelagerte Dienstleistungen bei Dienstleistungsunternehmen genutzt werden sollen, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob diese Tätigkeiten für die Zwecke des Abschlussprüfers angemessen sind und inwieweit sie ausreichend sind.
- 46 Im Falle von Beanstandungen eines anderen Prüfers oder Sachverständigen, sind diese darauf hin zu würdigen, welche Auswirkungen diese auf die Aufsichtliche Geldwäscheprüfung haben und ob und inwieweit sich die Notwendigkeit ergänzender Prüfungshandlungen ergibt.
- 47 Soweit der Abschlussprüfer plant, Tätigkeiten der Internen Revision im Rahmen der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung zu nutzen, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen,
- a. inwieweit die Stellung der Internen Revision innerhalb des Instituts sowie relevante Regelungen und Maßnahmen die Objektivität der Internen Revisoren fördern,
 - b. wie kompetent die Interne Revision in Bezug auf Methoden zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierungen und strafbaren Handlungen ist,
 - c. ob die Interne Revision einer systematischen und geregelten Vorgehensweise, einschließlich Qualitätssicherung, folgt, und
 - d. ob die Tätigkeiten der Internen Revision für die Zwecke der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung (insb. bzgl. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierungen und strafbare Handlungen) angemessen sind.

2.5. Dokumentation

- 48 Der Abschlussprüfer hat zeitgerecht eine Auftragsdokumentation zu erstellen. Die in der Auftragsdokumentation enthaltenen Aufzeichnungen dienen als Grundlage für die vom Abschlussprüfer getroffenen Aussagen. Die Auftragsdokumentation muss ausreichend und geeignet sein, einen erfahrenen, zuvor nicht mit dem Auftrag befassten Prüfer in die Lage zu versetzen, Folgendes zu verstehen:
- a. Die für das jeweilige Sachgebiet prägenden Merkmale, ggf. unter Verweis auf die Merkmale, die für das Institut übergreifend prägend sind (vgl. Tz. 58, Anlage 1)

- b. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der auf dieser Grundlage nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Prüfungshandlungen, die durchgeführt wurden, um diesen IDW Prüfungsstandard einzuhalten
 - c. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungshandlungen und die erlangten Nachweise sowie
 - d. bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutsame Beurteilungen einschließlich der Klassifizierungen nach den Vorgaben des Erfassungsbogens nach pflichtgemäßem Ermessen, die in Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen getroffen wurden.
- 49 Wenn der Abschlussprüfer während der Prüfungsdurchführung Informationen erlangt, die im Widerspruch zu den bisher erlangten Informationen für eine Prüfungsfeststellung stehen, hat er zu dokumentieren, wie er diese widersprüchlichen Informationen bei der abschließenden Beurteilung des Sachverhalts und die Auswirkung auf die Prüfungsfeststellung berücksichtigt hat.
- 50 Der Abschlussprüfer hat die Auftragsdokumentation in einer Auftragsakte zusammenzustellen und den redaktionellen Prozess der Zusammenstellung der Dokumentation der Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung in angemessener Zeit nach dem Datum des Prüfungsberichts abzuschließen.
- 51 Nachdem der Abschlussprüfer die Zusammenstellung der endgültigen Auftragsakte abgeschlossen hat, darf er jegliche Art von Auftragsdokumentation nicht vor dem Ende des jeweiligen Aufbewahrungszeitraums löschen oder entfernen.
- 52 Wenn es der Abschlussprüfer als notwendig erachtet, nach Abschluss der Zusammenstellung der endgültigen Auftragsakte die bestehende Auftragsdokumentation anzupassen oder eine neue Auftragsdokumentation hinzuzufügen, hat er unabhängig von der Art der Anpassungen oder Ergänzungen Folgendes zu dokumentieren:
- a. Die genauen Gründe für die Anpassungen oder Ergänzungen sowie
 - b. wann und von wem diese vorgenommen und durchgesehen wurden.

3. Berichterstattung

3.1. Grundsätze aufsichtlicher Berichterstattung

- 53 Der Abschlussprüfer hat über die Gegenstände und Ergebnisse seiner Tätigkeiten zu berichten. Art und Umfang der Berichterstattung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Beachtung der aufsichtlichen Vorgaben. Der Umfang der Berichterstattung hat der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen (vgl. § 4 Abs. 1 PrüfV). Nach den Vorgaben der PrüfV hat der Prüfer im Prüfungsbericht darzustellen, welche Vorkehrungen das verpflichtete Institut im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen getroffen hat (§ 27 Abs. 1 Satz 1 PrüfV). Die Ausführungen des Prüfers haben sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage 5 zur PrüfV aufgeführten Pflichten zu erstrecken (§ 27 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 9 PrüfV). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Berichterstattung darf der Abschlussprüfer davon ausgehen, dass es sich bei den Adressaten um sachverständige Dritte handelt.

- 54 Die geforderten Aussagen und Berichtspflichten hat der Abschlussprüfer aus den anzuwendenden aufsichtlichen Vorgaben abzuleiten. Der Abschlussprüfer hat die vom Institut getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen darzustellen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 PrüfV) bzw. deren Angemessenheit zu beurteilen (vgl. § 27 Abs. 2 Buchstabe a) PrüfV). Dabei ist auf Besonderheiten der Präventionsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbarer Handlungen einzugehen. Darüber hinaus ist in den gesetzlich vorgegebenen Fällen auch eine Beurteilung der Wirksamkeit gefordert (vgl. § 27 Abs. 2 Buchstabe b) und § 27 Abs. 3 PrüfV). Die aufsichtlichen Vorgaben dürfen zu Sachgebieten zusammengefasst werden; dabei ist den Grundsätzen der Transparenz und Lesbarkeit des Berichts Rechnung zu tragen.
- 55 Beziehen sich die Aussagen des Abschlussprüfers zu aufsichtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut auf vom Berichtsstichtag abweichende Stichtage bzw. Berichtszeiträume, sind diese anzugeben.

3.2. Allgemeine Berichtsangaben

- 56 Der Abschlussprüfer hat in seiner Berichterstattung darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter des beaufsichtigten Instituts die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Abschlussprüfer erteilten Auskünfte und Erläuterungen sowie zur Verfügung gestellten Unterlagen tragen. Der Abschlussprüfer hat zudem darauf hinzuweisen, dass er die Aufgabe hat, die erteilten Auskünfte und Erläuterungen sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgrund aufsichtlicher Vorgaben zu berücksichtigen und zu würdigen.
- 57 Im Rahmen der Berichterstattung hat der Abschlussprüfer anzugeben, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht haben, die der Abschlussprüfer nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsichtlichen Prüfung benötigt. Kommen die gesetzlichen Vertreter diesen Pflichten nach, hat der Abschlussprüfer zumindest die Feststellung aufzunehmen, dass alle verlangten Aufklärungen und Informationen bzw. Nachweise erbracht wurden. Auf eine eingeholte Vollständigkeitserklärung hat der Abschlussprüfer hinzuweisen. Hat der Abschlussprüfer nicht die zur Durchführung seines Auftrags erforderlichen Aufklärungen, Informationen bzw. Nachweise von den gesetzlichen Vertretern des Instituts erhalten bzw. wurden aufgetretene Zweifel nicht ausgeräumt, so hat er unbeschadet der Auswirkungen auf einzelne Prüfungsfeststellungen oder Darstellungen in der Berichterstattung darauf hinzuweisen.
- 58 Der Abschlussprüfer hat zur Erläuterung von Art und Umfang der Geldwäscheprüfung die Grundsätze zu nennen, nach denen diese durchgeführt wurden (*IDW EPS 527 (04/2024)*).
- 59 Der Abschlussprüfer hat i.S. einer allgemeinen Erläuterung auch auf Merkmale des Instituts (vgl. auch Anlage 1) einzugehen, die für aufsichtliche Anforderungen übergreifend prägend sind. Eine Darstellung der Prozesse, Regelungen und Verfahren des beaufsichtigten Instituts zur Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen ist notwendig, soweit sie zum Verständnis der aus der Tätigkeit des Abschlussprüfers getroffenen Prüfungsfeststellungen erforderlich ist. Dies gilt sowohl für positive Prüfungsfeststellungen als auch im Falle von Beanstandungen von Mängeln.

- A59 *Die Erläuterungen dienen dazu, den Adressaten in die Lage zu versetzen, Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.*
- 60 Es hat zudem eine Klassifizierung in dem Erfassungsbogen (Anlage 5 zur PrüfV) zu erfolgen.
- 61 Der Abschlussprüfer hat bei der Berichterstattung im Rahmen einer Prüfung nach § 29 KWG in einer Zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. von § 7 Abs. 1 PrüfV zu allen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Dabei hat sich der Abschlussprüfer auf bedeutsame Prüfungsfeststellungen (positiv wie negativ) zu beschränken. Wesentliche Beanstandungen i.S. des § 7 Abs. 3 PrüfV sind zumindest mit F-4 (schwerwiegende) oder F-3 (gewichtige) klassifizierte Beanstandungen.
- 62 Im Prüfungsbericht sind die Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Aufsichtlichen Geldwäscheprüfung festgestellten Mängel zu beurteilen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die bei Sonderprüfungen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG bzw. Artikel 12 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 festgestellt wurden, soweit diese regulatorische Anforderungen betreffen, zu denen der Abschlussprüfer nach § 29 Abs. 2 KWG i.V.m. der gemäß § 29 Abs. 4 KWG erlassenen PrüfV Feststellungen zu treffen hat. Über die Mängel ist in den Folgejahren so lange zu berichten, bis sie beseitigt wurden.
- A62.1 Ab wann ein Mangel als beseitigt anzusehen ist, kann von der Art des Mangels abhängen und unterliegt der Würdigung im jeweiligen konkreten Sachzusammenhang. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens des Wirtschaftsprüfers kann an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:
- Manche Mängel können ihrer Art nach nicht behoben werden (z.B. Unterlassen einer termingebundenen Tätigkeit). Teilweise kann die Berichterstattung über die Mängelverfolgung darin bestehen, darzulegen, dass das Versäumte nachgeholt worden ist (z.B. eine Nachmeldung). In anderen Fällen lässt sich das Versäumte nicht mehr nachholen (z.B. Durchführung einer Transaktion mit einer nicht identifizierten Person). In diesem Fall ist eine weitere Berichterstattung entbehrlich.
 - Gegebenenfalls können Informations-, Schulungs- oder Personalmaßnahmen angemessene Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sein.
 - Wird im Rahmen einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung ein systematischer Mangel festgestellt, so kann dieser als behoben anzusehen sein, wenn die Ursache nachweislich beseitigt und die angepasste Vorgehensweise nachvollziehbar in der operativen Anwendung ist. Eine konzeptionelle Erarbeitung, ein Beschluss oder eine Kommunikation im Hinblick auf eine zukünftige Behebung stellen für sich allein in diesem Fall noch nicht die (vollständige) Ausräumung eines Mangels dar.
- A62.2 Bei teilweise abgestellten Mängeln kann der Fortschritt bei der Ausräumung im Rahmen einer Folgeklassifizierung berücksichtigt werden.
- 63 Über im Berichtszeitraum vollständig beseitigte Mängel ist im Prüfungsbericht auch dann zu berichten, wenn die Beanstandung im Berichtszeitraum erstmals getroffen wurde.
- 64 Kommt der Abschlussprüfer zu dem Schluss, dass ein Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (vollständig) abgestellt wurde, hat er in Abhängigkeit von der Bedeutung des Mangels und dem erreichten Grad der Ausräumung abzuwägen, ob dadurch eine höhere Klassifizierung („eskalierte Klassifizierung“ von Beanstandungen) veranlasst ist. In manchen Fällen

ist eine zusätzliche Beanstandung aufgrund einer unzureichenden Abarbeitung von Mängeln durch das Institut einschlägig.

- 65 Auf aufsichtlich „bedeutsame Vorgänge“ i.S. von § 4 Abs. 3 PrüfbV, die nach dem Berichtstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, hat der Abschlussprüfer im Bericht einzugehen.

3.3. Besondere Berichtsangaben

- 66 Die Berichterstattung zur Organisationsprüfung und zu Sonstigen Prüfungshandlungen umfasst die folgenden Elemente:
- a. Benennung der ggf. nach Sachgebieten zusammengefassten aufsichtlichen Anforderungen an das beaufsichtigte Institut
 - b. sofern einschlägig, Benennung spezifischer Prüfungshandlungen oder von Besonderheiten bei Beurteilungskriterien, soweit diese nicht durch die allgemeinen Erläuterungen abgedeckt sind bzw. für das Verständnis von Prüfungsfeststellungen als zweckdienlich angesehen werden
 - c. Angabe der Prüfungsfeststellungen, die in Einklang mit der Klassifizierung in dem Erfassungsbogen gemäß § 27 PrüfbV sein müssen.
- A66 *Eine Auflistung oder nur reine Wiedergabe aufsichtlicher Anforderungen ist weder erforderlich noch sinnvoll.*

3.4. Kommunikation mit dem beaufsichtigten Institut

- 67 Anlässlich der mündlichen Berichterstattung an das Aufsichtsorgan im Rahmen der Abschlussprüfung des Instituts hat der Abschlussprüfer zumindest auf die bedeutsamen Prüfungsfeststellungen in der Zusammenfassenden Schlussbemerkung i.S. der PrüfbV einzugehen.
- A67 *Die Berichterstattung dient auch dazu, das Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Bild von der Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen durch das beaufsichtigte Institut zu machen. Der Abschlussprüfer unterstützt das Aufsichtsorgan damit bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion.*

3.5. Besondere Redepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden

- 68 Der Abschlussprüfer hat bei Aufsichtlichen Prüfungen eine besondere Redepflicht zu beachten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die schwerwiegende Verstöße gegen aufsichtliche Anforderungen darstellen, deren Einhaltung Gegenstand der Tätigkeit des Abschlussprüfers ist, oder er bei der Durchführung behindert wird.⁵
- 69 Im Rahmen der besonderen Redepflicht sind ungeachtet der allgemeinen aufsichtlichen Berichtspflichten die betreffenden Sachverhalte zu erläutern und sich hieraus ergebende wesentliche Konsequenzen aufzuzeigen. Auf etwaige Unwägbarkeiten hat der Abschlussprüfer dabei einzugehen.

⁵ Vgl. § 29 Abs. 3 KWG bzw. Artikel 12 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

- A69.1 *Neben Einschätzungsrisiken können Unwägbarkeiten aus fehlender oder beschränkter Informationsbereitstellung bestehen.*
- A69.2 *Bei Verdachtsfällen bzgl. bewusster Verstöße gegen aufsichtliche Anforderungen oder sonstige Normen durch das beaufsichtigte Institut können Redepflichten des Abschlussprüfers entstehen. Aufgrund der Vorgaben ist die gesetzliche Redepflicht unverzüglich, d.h. vor Abschluss der Aufsichtlichen Prüfung, i.d.R. schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde (z.B. BaFin und zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank) auszuüben. In Zweifelsfragen bzw. bei besonders schwerwiegenden oder eilbedürftigen Tatbeständen kann eine mündliche Vorababstimmung bzw. Vorabinformation erforderlich sein, um die seitens der Aufsichtsbehörde ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von drohenden Gefahren oder Missständen ohne großen Zeitverlust einleiten zu können.*

Anlage 1 – Indikatoren

Ausgehend vom in § 3 PrüfbV verankerten Grundsatz der Proportionalität, wurde beispielhaft nachfolgender Indikatorenkatalog zu den vier Oberkriterien gemäß § 3 PrüfbV (Größe, Geschäftsumfang, Komplexität, Risikogehalt) erarbeitet. Zur Abrundung wurde ein weiteres Kriterium „Weitere übergeordnete Eigenschaften des Instituts“ eingefügt.

Umsetzung von § 3 PrüfbV	Prinzip der Proportionalität
	Proportionalität: Angemessenheit der Umsetzung der organisatorischen Vorkehrungen auf Ebene des Instituts
Betriebenes Geschäft:	
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Volumen der angebotenen Dienstleistungen (Anteil der (Hoch-)Risikoprodukte am Gesamtgeschäft) • Abhängigkeit von einem spezifischen Geschäftsmodell (geringe Diversifikation, Nischenanbieter) • Anzahl der Transaktionen • Anzahl der Geschäftspartner • Starkes Wachstum oder Abbau in einzelnen Geschäftsfeldern • Geldwäschebezogene Auslagerungen
Komplexität	<ul style="list-style-type: none"> • Variantenreichtum und strukturelle Komplexität der Produkte • Innovationshäufigkeit • Missbrauchsanfälligkeit von neuen Produkten und Technologien für Geldwäsche (GW) / Terrorismusfinanzierung (TF) bzw. Grad der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen • Internationalität bzw. Geschäfte in unterschiedlichen Jurisdiktionen • Einbindung in komplexe Wertschöpfungsketten (z.B. Vermittler, Agenten, Factoring, Verbriefung) • Durchführung von gruppenweiten Pflichten nach § 9 i.V.m. § 5 Abs. 3 GwG • Art und Umfang von Verbundaktivitäten • Abhängigkeit des EDV-Monitorings von der Verfügbarkeit und der Qualität der Informationen Dritter • Komplexität der Risikobewertung und des Know-Your-Customer (KYC)-Prozesses, Ermessensausübung in Bezug auf die Anwendung der Kundensorgfaltspflichten
Risikogehalt	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Risikoexponierung in Risikoländer“, vgl. Faktoren des geografischen Risikos gemäß den Anlagen 1 und 2 zum GwG; Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit Bezug zu Hochrisikostaaten • „Risikokunden“, Anteil an Kunden mit geringem und normalem Risiko und an Hochrisikokunden (bspw. Transaktionen mit politisch exponierten Personen) • „Risikobranchen“

	<ul style="list-style-type: none"> ● Risikoprodukten (vgl. Faktoren des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos gemäß den Anlagen 1 und 2 zum GwG) ● Betreiben des E-Geld-geschäfts und des Geschäfts mit Kryptowerten ● Häufigkeit komplexer oder ungewöhnlicher Transaktionen ● (Grenzüberschreitende)Korrespondenzbeziehungen /Aktivitäten ● Zahl der als wesentlich einzustufenden Risikoarten ● Restrukturierungen
Größe des Instituts	<ul style="list-style-type: none"> ● Die (reine) Größe wirkt häufig indirekt über die anderen Indikatoren, z.B. Komplexität ● Komplexität der (Gesamt-) Organisation/ Gruppe i.S. des § 1 Abs. 16 i.V.m. Abs. 25 GwG ● Mitarbeiteranzahl ● Anzahl von Organisationseinheiten ● Anzahl von Kompetenzträgern / Entscheidern ● Wachstum der Gesamtorganisation
Weitere übergeordnete Eigenschaften des Instituts	<ul style="list-style-type: none"> ● Qualität und Komplexität der IT, insb. des EDV-Monitoring-Systems gemäß § 25h Abs. 2 Satz 1 KWG ● Hinweise auf Verstöße, z.B. Beanstandungen aus internen oder externen Prüfungen ● Anzahl abgegebener Verdachtsmeldungen und der hierzu erhaltenen Rückmeldungen seitens der Financial Intelligence Unit (FIU) ● Anzahl erhaltener Auskunftersuche ● Anzahl abgegebener Strafanzeigen nach § 158 StPO ● Anfälligkeit für Datenmanipulation und Datendiebstahl ● Häufige Organisationsänderungen ● Häufige Ressourcenengpässe ● Hoher Turnover bei Schlüsselpositionen ● Häufiger Wechsel des Geldwäschebeauftragten (GWB) und / oder seines Stellvertreters ● Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen sowie Schulungen und Unterrichtungen von Mitarbeiter/-innen